

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kassonds anzugreifen oder gar zu erschöpfen, ausbehnend; und beinahe durchgehends keiner Art von Oberaufsicht von Seite des Staates unterworfen war. In der Verwendungsart selbst aber stößt man auf wesentliche Verschiedenheiten; zunächst, und anfangs vermuthlich allein, betraf sie die unentbehrlichsten gesellschaftlichen Ausgaben, als die Unterhaltung der Versammlungsörter, die Bestellung des nothwendigen Dienstes u. d.; bei zunehmendem Vermögen ward theils für das Vergnügen der Lebenden durch Trinkgelage, theils durch kirchliche Stiftungen für die Ruhe der Abgeschiednen gesorgt, und erst späterhin setzte eine weisere Oekonomie, und die Auslassung aller entbehrlichen Auslagen, die Zünfte mehrerer Städte in den Stand, von dem Ertrage ihrer Güter einen gemeinnützigen und wohlthätigen Gebrauch zu machen. Neben verschiedenen einer Gemeinde zukommenden Ausgaben, wie für Löschanstalten, Polizeiwachen u. dgl., welche die Zünfte zu Basel und Zürich bestritten, ward so wie zu Fryburg und Solothurn, ein Theil ihrer Einkünfte zur Armenunterstützung verwendet, die ordentlicher Weise auf die Mitglieder der Corporation eingeschränkt blieb, in ungewöhnlichen Fällen sich aber auch auf Hülfbedürftige ausser derselben, als Brandbeschädigte und Verunglückte ähnlicher Art erstreckte, oder in Beförderung allgemein nützlicher Anstalten übergieng. In Bern war dieß so sehr die allgemeine und hauptsächlichliche Bestimmung der Zunftgüter, daß sie insgesammt das eigentliche Armengut dieser Gemeinde ausmachten, und die Zünfte gegenwärtig als Abtheilungen derselben anzusehen sind, deren bestimmter Zweck für eine jede die Versorgung ihrer dürftigen Mitglieder ist, die hier aus mehrern Armenkassen, so wie bei andern Gemeinden aus einer einzigen geschieht.

Bei dieser Lage der Sache wird es, Bürger Gesetzgeber, nicht schwer fallen, eine derselben angemessene Entscheidung zu nehmen. Ihr werdet das Eigenthum der Zunftgüter für die Genossen dieser Corporationen anerkennen, wie Ihr das Gemeineigenthum überhaupt anerkannt habt. Ihr werdet durch die Aufhebung der letztern, insofern sie nur politische Zwecke hatten, unnütze oder schädliche Ueberbleibsel einer umgestürzten Ordnung der Dinge verschwinden machen, indem Ihr dieselben zur Vertheilung ihrer Güter, und also zur Auflösung des einzigen Bandes, das sie noch zusammen hält, berechtigt. Ohne Zweifel werdet Ihr auch a, wo gewisse Gemeindeabgaben aus dem Zunftvermögen bestritten wurden, einen Theil desselben zu dem Gemeindgute, so wie zu dem Armenfonds der gesammten Gemeinde abgeben, und die Vertheilung unter die einzelnen nicht eher vor sich gehen lassen, bis der Staat auf diese Weise gegen die Uebernahme neuer Lasten gesichert ist. Zugleich werdet Ihr bestimmen, ob diejenigen Zünfte, welche die alleinige Unterstützung der dürftigen Gemeindeglieder besorgen, als dazu be- stimmte Abtheilungen einer größern Gemeinde fort-

bauern, und in welchem Verhältnisse sie gegen diese letztern stehen sollen.

Republikanischer Gruß.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. December.

(Fortsetzung.)

§ 11. Alle Fremde und nicht Angeseffene, welche vom Spielen ein Gewerbe machen, und zu diesem Ende im Lande und an öffentlichen Orten herumzuschweifen würden, sollen über die Grenzen geschafft, die Bürger und Angeseffene aber die dieses treiben würden, sollen mit halbjähriger Zuchthausstrafe be- legt werden.

§ 12. Es soll von keiner richterlichen Gewalt Klage über Schulden, die im Spielen oder zum Spie- len ausdrücklich gemacht worden sind, angenommen, noch darüber Recht gesprochen werden.

§ 14. Das Gesetz fodert alle guten Bürger und besonders alle öffentlichen Beamtete ohne Unterschied bei ihren Pflichten auf, jede Uebertretung des gegens- wärtigen Gesetzes, welche sie wahrnehmen, an gehörig- gem Orte anzuzeigen.

Rilchmann glaubt, es sey zu hoch gespielt, wann das Gesetz gestatte für 4 Franken zu spielen, er begehrt daher daß nur um 1 Franken gespielt wer- den dürfe. Huber erklärt daß es sehr schwierig sey über die Stärke des Spiels etwas festzusetzen, bittet aber um Vertagung der Berathung. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluß über die Friedens- richter und Friedensgerichte verworfen hat, so fodert Rellstab Verweisung an die Commission, um nun- bloße Friedensrichter vorzuschlagen. Carrard ist ganz niedergeschlagen über diese Verwerfung und ist überzeugt, daß nicht nach andern Grundsätzen, als denjenigen welche aufgestellt gewesen sind, zweckmäßig gearbeitet werden kann; indessen fodert er Verweis- sung an eine neue Commission. Desloes stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen und in die Commission geordnet werden: Fierz, Rilchmann, Lüscher, Jomini und Müller.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Commitee.

Grosser Rath, 18. December.

Vizepräsident: Pellegrini.

Marcacci fodert daß in der Nachmittags-Session ein italienischer Dolmetsch ernannt werde. Pozzi bezeugt daß er jemand kenne, der unentgeltlich die Gesetze ins italienische übersetzen wolle. Marcacci bemerkt daß es nicht allein um Uebersetzung der Ge- setze, sondern um Dolmetschung in der Versammlung selbst zu thun ist; er beharret also auf seinem Antrag.

Wesler begehrt Vertagung. Cuffor stimmt Weslern bei. Huber und Fierz unterstützen Marcacci, weil die italienischen Repräsentanten so gut das Recht haben an den Beratungen Theil zu nehmen, als die deutschen und französischen. Ufermann fodert Verweisung dieser Sache an die Commission, weil er glaubt, die meisten italienischen Repräsentanten wünschen keinen Dolmetsch. Zimmermann stimmt auch für Verweisung an die Commission, von der er in zwei Tagen ein Gutachten fodert. Marcacci beharrt neuerdings eifrig auf seinem ersten Antrag, weil hierüber ein wirkliches Gesetz vorhanden ist; er wird von Hubern unterstützt. Zimmermann beharrt ebenfalls auf seinem ersten Antrag, weil ja zur Probe schon ein italienischer Dolmetsch am Bureau sitzt. Erlacher stimmt Zimmermann bei. Ruhn unterstützt Marcacci. Cuffor folgt Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

Trösch will erklären welches die Originalsprache seyn soll. Huber fodert Vertagung dieses Gegenstandes. Capani widersetzt sich der Vertagung und fodert Tagesordnung. Ruhn folgt Hubern, dessen Antrag angenommen wird.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Beziehung der Staats Einkünfte wird in Berathung genommen. (S. Republ. Nro. 15 und).

§ 3 und 4 werden unverändert angenommen.

§ 5. Escher bemerkt daß in diesem Titel bestimmt ist, daß jeder Capitalist, der sein Vermögen dem Gesetze zufolge nicht selbst angeben will, von der Municipalität taxirt werden müsse, da nun aber diese Vermögens eingabe durch das Gesetz geboten ist, so will er keine Ausnahmen gestatten, welche sehr leicht unter gewissen Umständen dem Staat nachtheilig werden könnten, und fodert also Abänderung dieses Vorschlags. Zimmermann glaubt, jeder Capitalist werde lieber sein Vermögen angeben, als sich von der Municipalität taxieren lassen; er fodert also Beibehaltung des Gutachtens. Kilchmann unterstützt Eschern, weil reiche Capitalisten gar leicht zuerst probiren könnten, ob es nicht besser durch die Taxation herauskomme. Carrard stimmt Zimmermann bei, weil er glaubt, jeder Geizige werde lieber eine schwache Angabe eingeben, als sich taxieren lassen. Zimmermann beharrt neuerdings auf dem Gutachten. Escher beharrt ebenfalls auf seiner Einwendung, weil er viele Beispiele kennt, daß Bürger sich für ganz arm ausgaben und gehalten wurden, und hingegen nach ihrem Tode beträchtliches Vermögen hinterließen; hätten nun diese ihr Vermögen nicht eingegeben, so wären sie wahrscheinlich im Verhältniß desselben sehr gering taxirt worden, und wann schon ihr wahrer Zustand bekannt geworden wäre, hätte man sie die Vermögenssteuer nicht nachzahlen machen können, weil sie laut diesem § das Recht hätten, sich taxieren zu lassen, wodurch also der Staat gesetzlich hintergangen

worden wäre. Cuffor stimmt zum Gutachten. Carrard glaubt, das Gutachten vertheidige sich nicht allein durch sich selbst, sondern besonders durch seine Folgen, weil nichts zweckmäßiges statt dessen als Strafe bestimmt werden könne; er begehrt daher einzig eine etwas bestimmtere Redaction, welche mit dem Gutachten selbst über diesen Gegenstand angenommen wird.

Panchaud findet einen Widerspruch im Gutachten, weil die Notarien, welche allenfalls bei Testamenten sich einfinden, keinen Betrug entdecken und anzeigen können, wann sie laut dem Gesetz vom Agent die bezahlte Summe nicht erfahren können; er fodert daher Abänderung des Gutachtens hierüber. Zimmermann folgt Panchaud und will bestimmen, daß solche Notars, die sich bei Erbschaften einfinden, gehalten seyn sollen, die Summen dieser Erbe dem Agent anzuzeigen. Jomini findet hierüber sowohl das Gutachten als auch besonders Zimmermanns Antrag, der Freiheit und der Gleichheit zuwider, und fodert daher Durchstreichung dieses von Panchaud berührten Theils des Gutachtens, weil nicht bei allen Erben Notare gebraucht werden, und also nur die falsche Vermögenssteuer bestraft werden könnte, wo die Vermögenserben einen Notar zur Theilung zuziehen, welches eine auffallende Ungleichheit und also Ungerechtigkeit bewirken würde. Ruhn sagt, der Staat hat laut der Constitution das Recht jedes Vermögen zu taxieren, und folglich auch das Recht, dasselbe kennen zu lernen; er begehrt daher daß man bestimme, daß jeder Schreiber, der sich bei einem Erb einzufinden im Fall ist, verpflichtet seyn soll, die Summe, welche im Fall war die direkte Vermögenssteuer zu bezahlen, dem Agent anzuzeigen. Desloes stimmt ganz Jomini bei. Weber unterstützt Panchaud und Desloes, und will einzig bestimmen, daß die Agenten im Fall von Verdacht, bei den Notarien sich Erkundigungen verschaffen können. Carrard sieht das Gutachten hierüber freilich weder ungerecht noch der Freiheit oder der Gleichheit zuwider, aber als unnütz an, weil sobald die Erben wissen, daß sie an den Notarien bei den Erben eine Art Spion haben, niemand bei keinen Erbschaften mehr einen Notar brauchen wird; er fodert daher auch Durchstreichung dieses Theils des §. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 7. Germann will daß alle Güter ohne Abzug der Schulden versteuert, daß aber diejenigen, welche verschrieben sind, von den Capitalisten, denen sie zur Hinterlage dienen, versteuert werden. Escher vertheidigt das Gutachten, als dem Aufлагengesetz gemäß, da hingegen der Vorschlag Germanns, obgleich es ungefähr auf das Gleiche herauskäme, dem Buchstaben des Aufлагengesetzes zuwider und ausserdem sehr schwierig in seiner Ausführung wäre. Carrard stimmt Eschern bei, und fodert Tagesordnung über Germanns Antrag, welcher aber von Horin unter

Nicht wird. Ruhn stimmt Carrard bei, weil die Capitalisten da zahlen sollen wo sie wohnen. Escher folgt, weil sonst der so eben angenommene § dieses Gutachtens, welcher die Vermögenssteuer der Capitalisten bestimmt, wieder zurückgenommen werden müßte. Desloes folgt und das Gutachten wird in dieser Rücksicht angenommen.

Jomini fodert daß nur Specialverschreibungen als abzuziehende Schulden von der Grundsteuer, angesehen und bestimmt werden. Desloes widersetzt sich diesem Antrag und will nicht nur die eigentlichen Verpfändungen, sondern auch die Generalverschreibungen als abzüglich gelten machen. Koch unterstützt Jomini, weil die Generalverschreibungen nicht unmittelbar auf dem oder diesem Gut, sondern auf dem ganzen Vermögen des Schuldners beruhen, und wenn die Grundsteuer, welche in dem Finanzgesetz bestimmt ist, nicht gänzlich verschwinden soll, nichts anders von dem Werth der Güter abgezogen werden darf, als was bestimmt und unmittelbar auf diesen an Schulden und Beschwerden haftet. Carrard stimmt Desloes bei, weil sowohl Generalverschreibungen als wirkliche Verpfändungen auf den Gütern haften und es ohne diese Allgemeinmachung eine Ungerechtigkeit wäre, gegen denjenigen Schuldner, welche die entlehnten Capitalien auf bloße Obligationen ohne Hinterlagen erhalten haben; er begehrt also daß die deutsche Redaktion hierüber näher bestimmt und deutlicher gemacht werde. Secretan stimmt ganz Desloes und Carrard bei, besonders auch deswegen, weil die Natur der General- und Specialverschreibungen nicht überall in Helvetien gleichförmig ist, und also durchaus nicht Schulden, die auf den einen beruhen, in Rücksicht der Grundsteuer anders behandelt werden als die übrigen. Ohne diese Gleichheit unter allen versicherten Schulden würde die größte Ungerechtigkeit gegen solche Kantone bewirkt, wo die Specialverpfändungen ungewöhnlich und hingegen die Generalverschreibungen allgemein sind; er fodert daher Beibehaltung des Gutachtens und Vervollständigung der deutschen Redaktion. Desloes folgt dieser Meinung neuerdings. Ruhn sagt, als wir die Auflagen bestimmten, theilten wir sie in 3 Klassen, in Vermögenssteuer, Grundsteuer und Genußsteuer. Als wir die Grundsteuer annahmen, wollten wir die Grundstücke selbst belegen, wollten nur diejenigen Schulden abziehen, die wirklich bestimmt darauf hafteren; allein da wir doch durch diese gestattete Abziehung von hypothecirten Schulden schon von dem eigentlichen Grundsatz der Grundsteuer abgegangen sind, so können wir ohne Ungerechtigkeiten gegen viele Grundbesitzer zu begehen, nicht ausweichen alle versicherten Schulden von dem Werth der Güter abziehen zu lassen; er stimmt also zum Gutachten. Zimmermann unterstützt das deutsche Gutachten, und fodert daß das französische demselben gleichmächtig gemacht werde. Koch behauptet, die deutsche Redak-

tion bestimme nur die Specialverschreibungen, da hingegen die französische die Generalobligationen auch bestimme; er fodert Rückweisung dieses § an die Commission. — Große Unordnung über die Art der Abstimmung. — Dieser Gegenstand wird der Commission zu näherer Untersuchung zurückgewiesen.

Der vom Senat verworfene 7te Titel des Beschlusses über die Organisation des Obergerichtshofs wird an die Commission zurückgewiesen.

Der Senat verwirft wegen fehlerhafter Redaktion den Beschluß über unehliche Kinder. Hierz fodert neuerdings daß eine Originalsprache in Helvetien festgesetzt werde, damit man wisse, ob die französischen oder die deutschen Gesetze die Originalgesetze seyen. Schlumpf stimmt bei und begehrt daß dieser Antrag so abgefaßt auf das Bureau gelegt werde, daß er keinen Mitgliedern anstößig seyn könne. Huber folgt, fodert aber, daß man nicht weiter eintrete, weil Trosch seine erste Motion schon schriftlich aufs Bureau gelegt hat. — Die fehlerhafte Redaktion des vom Senat zurückgesandten Beschlusses wird dem Bureau zur Verbesserung übergeben.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nachmittags Sitzung.

Quartierwachtmsr. Düring von Luzern fodert als verfolgter Patriot von seiner Frau geschieden zu werden. Zimmermann vermuthet, dieser Bürger sey verrückt und will ihn daher zu gehöriger Sorgfalt dem Direktorium empfehlen. Wyder fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Joh. Flükiger von Stehholz, Dist. Langenthal, fodert für seinen von einem Fremden gezeugten Tochtersohn das helvetische Bürgerrecht. Carrard fodert Tagesordnung, weil dieser Bürger sich nach unserm Fremdengesetz richten soll. Huber fodert ädhäre Untersuchung, weil der Vater dieses Knaben ein Hinterfaß in Helvetien war. Herzog fodert Verweisung an eine Commission. Anderwerth stimmt bei. Ruhn fodert Tagesordnung, weil nach den bestehenden Gesetzen des Kantons Bern dieser Großvater testamentlich seinem Tochtersohn einen Vogt ordnen kann. Carrard stimmt nun für die Commission, welche angenommen und in dieselbe geordnet werden: Weber, Brone und Bourgeois.

Postdirektor Drell in Zürich begehrt von der Einquartierung befreit zu seyn, indem er sonst nicht für die bei Handen habenden Gelder der Nation gut stehen könne. Billeter fodert Verweisung an das Direktorium. Marcacci fodert Tagesordnung, weil durch das Gesetz niemand ausgenommen werden kann. Man ruft lebhaft zum Abstimmen und geht sogleich zur Tagesordnung. Escher zeigt an, daß dieser Bittsteller sich in Luzern aufhalte, um an einer neuen Postorganisation aus Auftrag des Direktoriums zu arbeiten.

und daß er nur während seiner Abwesenheit, von der Einquartierung befreit zu seyn wünsche; da nun diese Bitte die öffentliche Sicherheit des Postwesens angeht, so glaubt er, verdiene die Sache etwas nähere Untersuchung. Huber unterstützt Eschern. — Große Unordnung, Lärm und Ruf ums Wort und für Abstimmungen. — Man geht neuerdings zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Juden von Langnau und Endingen, welche laut der Constitution das helvetische Bürgerrecht begehren. Huber fodert Verweisung der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes in eine Morgensitzung. Carrard fodert Verweisung an die schon vorhandene Commission. Suter folgt Carrard. Akermann stimmt bei und begehrt in 2 Tagen ein Gutachten. Ruce weiß nicht warum diese Bittschrift in eine Morgensitzung verwiesen werden soll; er begehrt Verweisung an die Commission und will daß diese in einer Nachmittagsitzung ihr Gutachten vorlege. Perighe fodert Tagesordnung über diese Bittschrift. Carrard beharret auf seinem ersten Antrag. Secretan stimmt ebenfalls zur Commission, weil es unwürdig wäre, einen so wichtigen Gegenstand sogleich in einer Nachmittagsitzung abzuweisen. Koch bemerkt, daß eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt sey, und wir also diese Bittschrift derselben zuweisen und nicht zur Tagesordnung gehen sollen. — Es entsteht Unordnung, weil einige Mitglieder abstimmen, andere zur Tagesordnung gehen und wieder andere das Wort haben wollen. — Der Präsident ruft vergebens zur Ordnung und hebt die Sitzung auf!

Auszug aus der Anrede bei der feierlichen Einsetzung des neuen Zürcherischen Kantons-Erziehungsrathes, der Erziehungs-Commissarien und ihrer Suppleanten. Gehalten Donnerstags den 13. December 1798, von B. Heinrich Füßli.

— Mit den edeln Männern, die mir zuhören, noch erst Vieles über die hohe Wichtigkeit der öffentlichen Erziehung zu sprechen, wäre eben so sehr eine Beleidigung für sie, als ein Raub der kurzen Augenblicke, die mir zugemessen sind.

Wesentlich hingegen ist es zu bemerken, wie sehr diese große Wahrheit schon in dem Fundamentalakt unsrer neuen helvetischen Verfassung, an mehr als einer Stelle, auf's unzweideutigste anerkannt wird. Unter den Grundlagen des öffentlichen Wohls räumt dieser Akt, gleich nach der persönlichen Sicherheit des Bürgers, der Aufklärung desselben die erste Stelle ein, und zieht diese letztere noch dem Wohlstande vor; ein gedankenschweres Wort, welches heutiger Unverstand immerhin mißverstehen, oder böser Wille mißdeuten kann, Griechen und Römer aber, an die Wiege ihrer Söhne geschrieben hätten. Und wie schön wird nicht an einer andern Stelle auch der sittliche

Charakter des Bürgers bezeichnet, den unsre Verfassungsurkunde des Glücks der neu errungenen Freiheit würdig achtet. Ein solcher (heißt es) weihet sich zuerst dem gemeinen Wesen; dann seiner Familie; dann seinem Bruder in der Noth. Freundschaft ist ihm heilig, aber er opfert ihr keine seiner Pflichten auf. Hinwieder allen persönlichen Haß, und alle Eitelkeit, schwört er ab auf dem Altar des Vaterlandes. Seine und seiner Mitbürger moralische Veredlung ist sein höchstes Ziel; die Achtung guter Menschen sein süßester Lohn; und sein Gewissen entschädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weise diese Achtung verweigern oder entziehen will. — Sagen Sie mir, verehrteste Mitbürger! Kann die erhabene Lehre des Christenthums etwas Höheres oder Reineres von ihren Jüngern fodern?

Also eben das — was von jeher ein Hauptaugenmerk jeder gesellschaftlichen Verbindung unter den Menschen seyn mußte, wenn sie anders nicht durch die Hand ihrer eigenen Söhne in ihren innersten Eingeweiden wüthen, und sich nicht durch sich selbst zerstören wollten — nämlich aufgeklärte und sitzlich gute Bürger zu haben, ist auch einer der höchsten Zwecke unsers zu einer untheilbaren Einheit wieder gebornen helvetischen Freistaats. Und dieses Ziel zu erreichen kennt unsre neue Verfassung, und die von ihr verordnete und weise Regierung ebenfalls kein besseres Mittel, als: Ihren geschärftesten Blick, von nun an, auf die möglichste Veredlung ihrer Kinder, und besonders der zukünftigen Geschlechter, durch die zweckmäßigsten öffentlichen Anstalten zur Erziehung derselben zu richten. — Noch mehr: Sie ist dabei vollkommen überzeugt, daß solche Anstalten zur Blüthe und Dauer einer Verfassung wie die unsre, mehr als in jeder andern, wesentlich erforderlich sind.

— — Aber sollten denn (möchte man vielleicht einwerfen) jene zu diesem Zwecke führenden Anstalten, in einem großen Theil von Helvetien, und vorzüglich auch bei uns, wenigstens nach ihren wesentlichen Erfordernissen, nicht alle schon vorhanden seyn? Wozu denn immerhin dieses unermüdete Einreißen alles dessen, was bereits, theils von uns selber, theils von unsern Vätern, mit der weisesten Sorgfalt aufgebauet worden, dessen Werth seit einer langen Reihe von Jahren, einiges schon seit Jahrhunderten erprobet ist — um an dessen Stelle wohl sicher etwas Neues, aber desto schwerer etwas Besseres zu setzen?

Allerdings, verehrte Mitbürger! ist namentlich in unsern neuern Tagen, in Absicht auf die Verbesserung des Schul- und Studienwesens in unserm engeren Vaterlande — hauptsächlich aber, wir wollen es uns nur gestehen, in der damals noch allein herrschenden Stadt — Vieles geleistet worden: Da nämlich nicht bloß der Unterricht, von den untersten Primarklassen an, bis auf die höchsten in unsern Kollegien, in besserem Zusammenhang gebracht, sondern — was noch ungleich wichtiger war — überaß, an die Stelle ein